

**Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums  
zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie  
der LAG Obst- und Gemüseregion Eferding  
für die LEADER Periode 2014-2020 (2023)**

**Vorbemerkung**

Die LAG Obst- und Gemüseregion Eferding richtet gestützt auf:

- die EU-VO 1303/2013 Art. 32-35
- das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 und
- die lokale Entwicklungsstrategie Eferding für die LEADER Periode 2014-2020 (2023)

mit folgenden Verfahrensregeln ein Projektauswahlgremium ein.

**Artikel 1  
Name und Zuständigkeit**

- (1) Das Projektauswahlgremium trägt den Namen Projektauswahlgremium zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Eferding für die LEADER Periode 2014-2020.
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Mitgliedsgemeinden.

**Artikel 2  
Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus 14 Mitgliedern, wovon lt. Programmvorgabe zumindest 1/3 der Mitglieder Frauen und mind. 50 % Vertreter/innen der Zivilgesellschaft sind. Die Mitglieder werden durch die Vollversammlung gewählt und können durch diese auch enthoben werden (siehe Satzung § 9). Die Zahl der Mitglieder kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung verändert werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
  - a. 12 Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, die ordentliche Mitglieder der Vollversammlung sind (siehe Satzung § 4).
  - b. Dem/der Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in des Regionalentwicklungsverbandes Eferding.
- (3) Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums aus der Zivilgesellschaft hat eine persönlich benannte und von der Vollversammlung gewählte Vertretung. Diese Personen sind ebenfalls ordentliche Mitglieder der Vollversammlung. Im Verhinderungsfall nimmt die Vertretung die Rolle in den Sitzungen des Projektauswahlgremiums wahr.
- (4) Den Vorsitz im Projektauswahlgremium führt der Obmann/die Obfrau des Regionalentwicklungsverbandes, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin.

### **Artikel 3 LEADER Management**

- (1) Das durch die LAG eingerichtete LEADER Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie die Begleitung der Projekte verantwortlich.

### **Artikel 4 Aufgaben**

- (1) Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie auf Basis eines vordefinierten Kriterienkataloges und Auswahlverfahrens
  - b. Zuteilung eines Budgets bzw. Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten
  - c. Beobachtung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
  - d. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten im Zusammenhang mit, und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie

### **Artikel 5 Arbeitsweise**

- (1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel zweimal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter.
- (2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt. Bei Umlaufbeschlüssen muss das Ergebnis nachvollziehbar auf Papier gedruckt werden (jede digitale Rückmeldung).
- (5) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.

## **Artikel 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Projektauswahlgremiums fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse für zur Förderung eingereichte Leader-Projekte fallen auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Jedes anwesende Mitglied im Projektauswahlgremium hat bei einer Projektentscheidung einen Kriterienbogen auszufüllen. Das Mittel aller Kriterienbögen zusammen gefasst ist die Basis für die Beschlüsse. In jedem Fall sind die Stimmrechtsverhältnisse lt. Programmvorgabe (mind. 1/3 Frauen, mind. 50 % Zivilgesellschaft) einzuhalten.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf den direkt gewählten Stellvertreter ist möglich. Bei den Sitzungen des Projektauswahlgremiums ist grundsätzlich das Mitglied, nur im Verhinderungsfall die Vertretung anwesend.
- (4) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art. 2 Absatz (2) beim Obmann/bei der Obfrau beantragt werden. Bei Annahme des Antrags legt der Obmann/die Obfrau hierzu den Mitgliedern des Projektauswahlgremiums einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können sich innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung dieser Unterlage zum Entscheidungsentwurf äußern. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt der Obmann/die Obfrau die Mitglieder des Projektauswahlgremiums über das kumulierte Ergebnis in Kenntnis.
- (5) Sind die Stimmrechtsanteile lt. Programmvorgabe von mind. 50 % Repräsentanten der Zivilbevölkerung und mind. 1/3 Frauen im stimmberechtigten Projektauswahlgremium nicht gegeben, so kann der Beschluss auch per Umlaufbeschluss (Briefpost oder/und E-Mail oder andere digitale Plattform) erfolgen.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammen gefasst den Projektwerbern und der zuständigen Förderstelle des Landes OÖ. in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **Artikel 7**

### **Unvereinbarkeitsbestimmung**

- (1) Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich der Stimme zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
  - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
  - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

- (2) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- (4) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Mitglied nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befugte Mitglied die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.
- (5) In jedem Fall sind auch im Vertretungsfall und, falls sich ein Mitglied des Projektauswahlgremiums als befugte erklären muss die entsprechenden Verhältnisse (mind. 50 % Zivilgesellschaft, mind. 1/3 Frauen) einzuhalten.

#### **Artikel 8**

##### **Projekt-Auswahlverfahren**

- (1) Jedes Projekt, das dem Projektauswahlgremium zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird, unterliegt dem gleichen Auswahlverfahren. Die Projektauswahlkriterien sind von der Vollversammlung beschlossen und werden in jedem Auswahlverfahren gleichermaßen angewendet.
- (2) Jedes eingereichte und/oder beantragte Projekt unterliegt einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der LAG und dem Projektauswahlgremium anhand festgelegter Kriterien.
- (3) Die im Projektauswahlgremium zur Förderung eingereichten Projekte werden anhand eines einheitlichen Kriterienbogens einzeln von den Mitgliedern des Projektauswahlgremiums bewertet. Das Ergebnis (Mittelwert) gilt als Entscheidungsgrundlage (siehe Artikel 6 Beschlussfassung).
- (4) Das kumulierte Ergebnis wird sowohl dem Projektwerber als auch der Förderstelle schriftlich mitgeteilt

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Eferding, am 21. Oktober 2014



Obmann LAbg. Jürgen Höckner



Schriftführer Bgm. Wolfgang Kreinecker

